

Anlage 6**Förderbedingungen 2020-2022**

zum Programm Partnerschaften mit Hochschulen

in Ostmittel-, Südost- und Osteuropa sowie dem Kaukasus und Zentralasien

("Ostpartnerschaften")

Allgemein

Grundsätzlich trägt die entsendende Seite die Reisekosten bis zur Gasthochschule, die empfangende die Aufenthaltskosten und die evtl. im Rahmen der Kooperation erforderlichen Reisekosten im Gastland.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für z. B. Museumsbesuche, Stadtführungen etc. (Kulturprogramme), Sprachkurse und Exkursionen. Des Weiteren sind interne Verrechnungen nicht zuwendungsfähig. In Ausnahmefällen sollte im Antrag eine entsprechende Begründung für geplante hochschulinterne Abrechnungen eingereicht werden, so dass im Rahmen der Entscheidung der Auswahlkommission/der Bewilligung über das Vorliegen der Voraussetzungen im Fachreferat entschieden werden kann

Mobilität für Teilnehmer deutscher Hochschulen

Die Ausgaben für die An- und Abreise vom Heimatort zur ausländischen Gasthochschule sind für **Mitarbeiter deutscher Hochschulen** nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG), max. in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) (i.d.R. Economy Class, bzw. Bahnfahrten 2. Klasse) zu erstatten und nachzuweisen.

Studierende, Graduierte und Doktoranden erhalten Fahrtkostenzuschüsse **gem. nachfolgender Tabelle**. Anfallende Ausgaben für Visa, Krankenversicherung, Impfungen, Gepäck sind damit abgegolten.

Fahrtkostenhöchstsätze für deutsche Studierende, Graduierte und Doktoranden

Nr.	Land	Fahrtkostenzuschuss (Euro)
1.	Albanien	325
2.	Armenien	700
3.	Aserbaidshan	675
4.	Belarus	350
5.	Bosnien und Herzegowina	350
6.	Bulgarien	175
7.	Estland	225
8.	Georgien	575
9.	Kasachstan	550
10.	Kirgisistan	750
11.	Kosovo	250
12.	Kroatien	350
13.	Lettland	225
14.	Litauen	200

Nr.	Land	Fahrtkostenzuschuss (Euro)
15.	Mazedonien	250
16.	Moldau	300
17.	Montenegro	325
18.	Polen	200
19.	Rumänien	300
20.	Russland (europ. Teil)	275
	Russland (asiat. Teil)	675
21.	Serbien	275
22.	Slowakei	200
23.	Slowenien	425
24.	Tadschikistan	600
25.	Tschechische Republik	200
26.	Turkmenistan	925
27.	Ukraine	250
28.	Ungarn	200
29.	Usbekistan	650

Aufenthalt für Teilnehmer ausländischer Partnerhochschulen

Die nachstehenden Fördersätze sind ausschließlich für Unterkunft und Verpflegung zu verwenden. Die Fördersätze können unterschritten werden, um möglichst viele Maßnahmen durchführen zu können.

Die Aufenthaltsdauer ausländischer Studierender, Graduierten und Doktoranden darf im Gesamtförderzeitraum innerhalb eines Förderjahres 3 Monate und für promovierte Wissenschaftler, Dozenten, Assistenten und leitenden Hochschulangehörigen 1 Monat nicht überschreiten.

Die ausländischen Gäste sollten dringend auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hingewiesen werden. Kann eine Auslandsrankenversicherung im Heimatland nicht abgeschlossen werden, sollte dafür Sorge getragen werden, dass sich die ausländischen Teilnehmer unmittelbar bei ihrem Eintreffen in Deutschland versichern.

	Aufenthaltshöchstsatz	Tageshöchstsatz bei Kurzaufenthalten
Studierende	bis zu 750 Euro pro Monat bis zu 3 Monaten bzw. 2.250 Euro pro Förderjahr	Bis zu 33 Euro bei Aufenthalten bis zu 22 Tagen. Darüber hinaus ist der Monatsbetrag anzusetzen
Graduierte	bis zu 850 Euro pro Monat bis zu 3 Monaten bzw. 2.550 Euro pro Förderjahr	Bis zu 38 Euro bei Aufenthalten bis zu 22 Tagen. Darüber hinaus ist der Monatsbetrag anzusetzen
Doktoranden	bis zu 1.200 Euro pro Monat bis zu 3 Monaten bzw. 3.600 Euro pro Förderjahr	Bis zu 54 Euro bei Aufenthalten bis zu 22 Tagen. Darüber hinaus ist der Monatsbetrag anzusetzen.
Promovierte Wissenschaftler, Hochschullehrer, Dozenten, Assistenten und leitende Hochschulangehörige	bis zu 2.000 Euro pro Monat bis zu 1 Monat bzw. 2.000 Euro pro Förderjahr	Bis zu 89 Euro bei Aufenthalten bis zu 22 Tagen. Darüber hinaus ist der Monatsbetrag anzusetzen

Vereinbarung über die Förderung von Hochschulpartnerschaften mit mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern

- Beschluss der KMK v. 15.01.1993 -
(vereinbart mit dem Auswärtigen Amt am 09.02.1993)

Das Auswärtige Amt und die für das Hochschulwesen zuständigen Minister/Senatoren der Länder fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und Hochschulen der Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Dies geschieht gemäß der im Grundgesetz niedergelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern.

1. Gefördert wird insbesondere der Austausch von Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern der Hochschulen, Lektoren und Studenten.
2. Das Auswärtige Amt und die für das Hochschulwesen zuständigen Minister/Senatoren der Länder bemühen sich, hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.
3. Die vom Auswärtigen Amt bereitgestellten Mittel werden im Wirtschaftsplan des Deutschen Akademischen Austauschdienstes mit der Zweckbestimmung „Bilaterale und multilaterale Wissenschaftsbeziehungen deutscher Hochschulen zu Hochschulen in mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern“ ausgebracht.
4. Anträge auf Förderung können nur für abgeschlossene Partnerschaftvereinbarungen gestellt werden. Die Anträge sind - unter Beifügung des Partnerschaftsvertrages und des Arbeitsplanes für den jeweiligen Förderungszeitraum - unmittelbar an den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) zu richten. Der jeweils für das Hochschulwesen zuständige Minister/Senator erhält ein Doppel der Anträge.
5. Zur Beratung von Grundsatzfragen, insbesondere der Vergaberichtlinien und Kriterien für die Förderungswürdigkeit sowie zur Auswertung der Erfahrungen mit dem Programm wird das Auswärtige Amt eine Kommission einberufen, die sich aus zwei Vertretern der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und je einem Vertreter des Auswärtigen Amtes, der Hochschulrektorenkonferenz, der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Alexander von Humboldt-Stiftung und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes zusammensetzt. Vertreter anderer Organisationen können als beratende Mitglieder eingeladen werden. Den Vorsitz der Kommission führt das Auswärtige Amt.
6. Über die Vergabe der vom Auswärtigen Amt bereitgestellten Mittel entscheidet der DAAD. Die Vorbereitung der Einzelfallentscheidungen erfolgt durch eine vom DAAD einberufene Förderkommission aus Regional- und Fachwissenschaftlern.
7. Nach Ablauf von jeweils 5 Jahren wird die Kommission diese Vereinbarung evaluieren und ggf. Vorschläge zu einer Änderung oder Ergänzung unterbreiten.